

BGer 8C 246/2017 vom 3. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_246_2017

FR: TF 8C 246/2017 du 3 mai 2017

IT: TF 8C 246/2017 del 3 maggio 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 03.05.2017 8C 246/2017 (8C_246/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 03.05.2017 8C 246/2017
(8C_246/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
03.05.2017 8C 246/2017 (8C_246/2017)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_246/2017
Urteil vom 3. Mai 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue
Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
vom 21. Februar 2017. Nach Einsicht in die am 10. April 2017 ergänzte Beschwerde vom
25. März 2017 (Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid des
Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2017, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S.
245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz
auf die gegen die Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland vom 5. Dezember
2016 erhobene Beschwerde wegen verspäteter Bezahlung des Kostenvorschusses nicht
eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, statt dessen pauschal
seinen schlechten Gesundheitszustand und die angespannten finanziellen Verhältnisse als
Beschwerdegründe anruft, dass damit aber auch nicht ansatzweise aufgezeigt ist, inwiefern
das vorinstanzliche Nichteintreten auf einer qualifiziert fehlerhaften
Sachverhaltsfeststellung nach Art. 97 Abs. 1 BGG oder aber einer fehlerhaften Anwendung
des Rechts erfolgt sein soll, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb
im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht
einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die
Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde
wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird
den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen
schriftlich mitgeteilt. Luzern, 3. Mai 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des

Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.